



Amtsblatt-Nr.
Nr. 10/2024

Erscheinungstag:
22.10.2024

Inhalt:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung - Einziehung einer Wegeparzelle in der Ortschaft Immendorf**
- 2. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Heinsberg – Genehmigung von sechs Windenergieanlage nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz der Green4H2 GmbH & Co. KG**
- 3. Öffentliche Zustellungen an Frau Kateryna Holovko**



HERAUSGEBERIN:

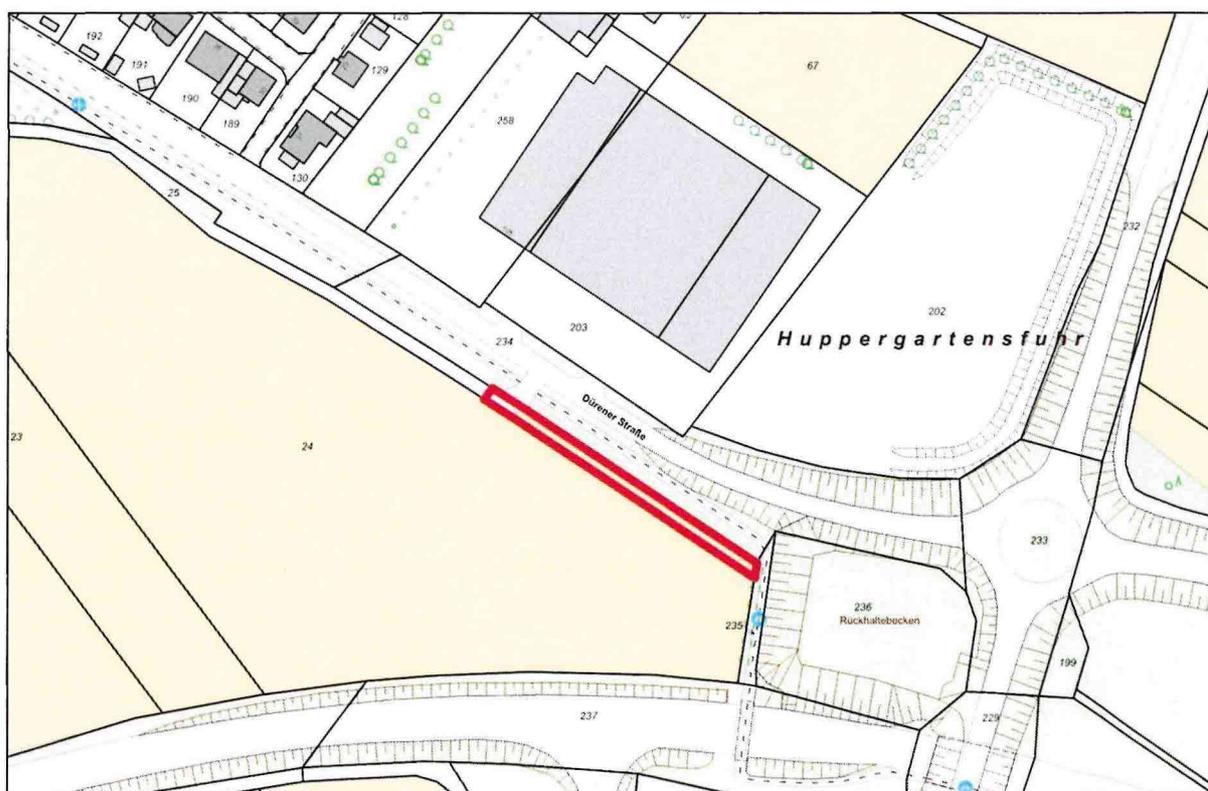
Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird aufgrund von § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadt Geilenkirchen beabsichtigt, ein Teilstück des Wirtschaftsweges Gemarkung Immendorf, Flur 2, Flurstück 25 einzuziehen. Die Einziehung umfasst den im Lageplan rot dargestellten Bereich.



Gründe für die Einziehung:

Der Wirtschaftsweg befindet sich im Bereich der Ortschaft Immendorf zwischen der Dürener Straße und der Erweiterungsfläche eines Gewerbebetriebes. Der Wirtschaftsweg grenzt hierbei direkt an die Erweiterungsfläche an. Die Zufahrt von der Dürener Straße auf den verbleibenden Wirtschaftsweg wird im Rahmen der Wegeeinziehung um ca. 15 m in Richtung Immendorf verlegt. Es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine Einziehung der Wegeparzellen vor, die einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen.

Nachteile im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke entstehen nicht, da im Umfeld der Erweiterungsfläche weitere Wirtschaftswege entsprechend vorhanden sind und über das einzuziehende Teilstück keine Ackerfläche erreichbar ist.

Unterlagen:

Weiterführende Unterlagen und Karten der betroffenen Teilfläche können während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Zimmer 227, eingesehen werden.

Einwendungen:

Einwendungen gegen die beabsichtigte Wegeeinzug können bis einschließlich 31.01.2025 erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich an die Stadtverwaltung Geilenkirchen, Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Markt 9, 52511 Geilenkirchen zu richten oder durch Erklärung zur Niederschrift im Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Markt 9, 52511 Geilenkirchen Zimmer 227. Die Einwendungen können auch durch E-Mail an maximilian.schumacher@geilenkirchen.de oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadt@geilenkirchen.de-mail.de.

Geilenkirchen, den 09.10.2024



Daniela Ritterfeld
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0036-41/23/1.6.2

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird hiermit nachfolgende Entscheidung auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides

Auf Grund der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

Green4H2 GmbH & Co. KG
Berliner Ring 11
52511 Geilenkirchen

auf ihre Anträge vom 11.12.2023 die Genehmigungen, die sechs nachgenannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 (weniger als 20 Windenergieanlagen), der 4. BImSchV als Erweiterung des Windparks Tripsrath, auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen im Außenbereich zwischen den Ortschaften Kogenbroich und Tripsrath und den Ortschaften Hochheid und Kraudorf gelegen, auf den Grundstücken

WEA E1: Gemarkung Geilenkirchen, Flur 54, Flurstück 147

WEA E2: Gemarkung Geilenkirchen, Flur 54, Flurstück 147

WEA E3: Gemarkung Geilenkirchen, Flur 10, Flurstück 99 und Flur 54, Flurstück 147

WEA E4: Gemarkung Geilenkirchen, Flur 50, Flurstück 154 und Flur 10, Flurstück 99

WEA E5: Gemarkung Geilenkirchen, Flur 10, Flurstücke 52 und 53

WEA E6: Gemarkung Geilenkirchen, Flur 9, Flurstücke 330 und 296/214

zu errichten und zu betreiben.

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Ostwert*	Nordwert*
E1	Nordex N149/5.X	5,7 MW	104,7 m	149,1 m	299.697	5.652.547
E2	Nordex N149/5.X	5,7 MW	104,7 m	149,1 m	299.592	5.652.877
E3	Nordex N149/5.X	5,7 MW	104,7 m	149,1 m	299.921	5.653.254
E4	Nordex N149/5.X	5,7 MW	104,7 m	149,1 m	299.776	5.653.579

E5	Nordex N149/5.X	5,7 MW	104,7 m	149,1 m	299.313	5.653.678
E6	Nordex N149/5.X	5,7 MW	104,7 m	149,1 m	299.234	5.654.038

* ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein. Somit werden die baurechtliche Genehmigung gem. § 60 BauO NRW, die luftrechtliche Zustimmung zum Bauvorhaben gem. § 14 Luftverkehrsgesetz LuftVG und die Ausnahme nach § 16 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erteilt.

Des Weiteren wird für die WEA 3, 4 und 5 die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Über den Standort der Windenergieanlagen hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen).

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

16.10.2024 bis einschließlich 31.10.2024

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Raum 604 (6. Etage)

Tel.: 02452/13-6352 oder 6354

montags und mittwochs

von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags und donnerstags

von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags

von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Darüber hinaus können nach vorheriger telefonischer Absprache auch andere Zeiten mit der Genehmigungsbehörde vereinbart werden.

2. Stadt Geilenkirchen, Rathaus

Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451- 629 933

Raum: Bürgerbüro

montags bis freitags

mittwochs

donnerstags

von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum unter der Adresse <https://www.kreis-heinsberg.de/verwaltung/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung für am Verfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Heinsberg, Untere Umweltschutzbehörde beim Amt für Bauen und Wohnen - Immissionsschutz Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, zu erheben. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-heinsberg.de-mail.de. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Heinsberg, den 01.10.2024

gez.

Schneider
Allgemeiner Vertreter

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgende an Frau Kateryna Holovko, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Bescheide der Stadt Geilenkirchen werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Aufhebungs- und Ersatzbescheid, Aktenzeichen 5160/112008 vom 08.10.2024

Aufhebungs- und Ersatzbescheid, Aktenzeichen 5160/112021 vom 08.10.2024

Aufhebungs- und Ersatzbescheid, Aktenzeichen 5160/111995 vom 08.10.2024

Aufhebungs- und Ersatzbescheid, Aktenzeichen 5160/112010 vom 08.10.2024

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Nebenstelle Jugend- und Sozialamt, Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34, 52511 Geilenkirchen, Zimmer R006, eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 08.10.2024

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin